

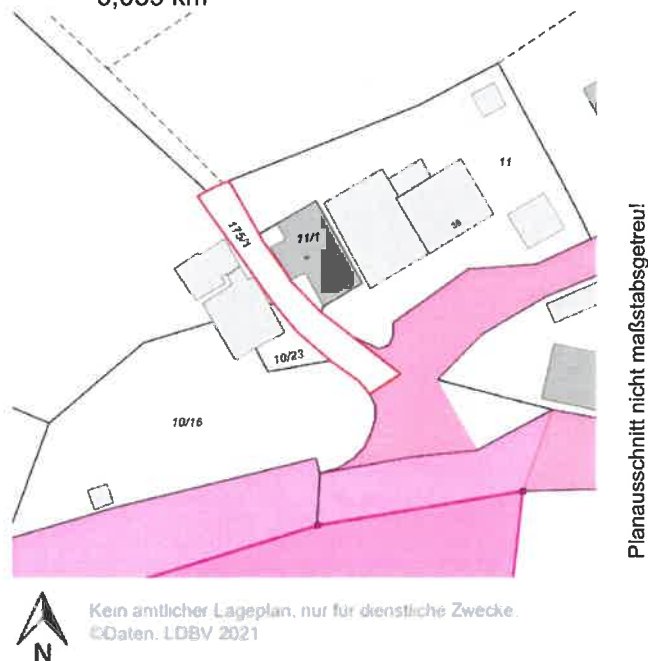
BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung des Grundstücks Fl.Nr. 175/1 der Gemarkung Haidengrün zur Ortsstraße der Gemarkung Haidengrün**

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG

Als zuständige Straßenbaubehörde gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG hat die Stadt Schauenstein auf Grundlage des durch den Stadtrat der Stadt Schauenstein als zuständiges Organ in der öffentlichen Sitzung am 20.09.2021 gefassten Beschlusses die Widmung gem. Art. 6 BayStrWG nachfolgend beschriebener und im Lageplan eingezeichneter Fläche zur Ortsstraße i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG verfügt:

| | |
|----------------------|---|
| Fläche: | Fl.Nr. 175/1 der Gemarkung Haidengrün |
| Anfangspunkt: | Einmündung in die Ortsstraße Nr. 5 der Gemarkung Haidengrün bei Ostecke Fl.Nr. 10/16 Gemarkung Haidengrün |
| Endpunkt: | Westecke Fl.Nr. 11 Gemarkung Haidengrün |
| Länge: | 0,039 km |



Träger der Baulast ist gem. Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG die Stadt Schauenstein.

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG zwei Wochen nach der ertüblichen Bekanntmachung gem. § 34 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schauenstein i.V.m. Art. 27 Abs. 2 GO als bekanntgegeben und wird gem. Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die für die Widmung und die Straßenbenennung maßgeblichen Unterlagen können

ab Mittwoch, 22.09.2021

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 95197 Schauenstein während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag:
Montag:
Donnerstag:
oder nach telefonischer Vereinbarung:

08:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
09252 9960-23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
 Friedrichstr. 16
 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schauenstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schauenstein (www.schauenstein.de) unter „Aktuelles“ veröffentlicht.

Schauenstein, 21.09.2021

STADT SCHAUENSTEIN



Florian Schaller

Erster Bürgermeister der Stadt Schauenstein



| | Datum | Unterschrift |
|--------------|------------|--------------|
| Angeschlagen | 21.09.2021 | |
| Abgenommen | 07.10.2021 | |

| | |
|--|---|
| Hausanschrift Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein | <u>Sprechzeiten der Verwaltung</u> Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag und Mittwoch 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr |
| Postanschrift: Postfach 53, 95197 Schauenstein | |
| Internet: www.schauenstein.de | |
| E-MAIL: stadt@schauenstein.de | |